

RS Vwgh 2026/3/18 Ro 2024/02/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

StGB §222 Abs3

TierschutzG 2005 §6 Abs1

VwRallg

1. StGB § 222 heute
2. StGB § 222 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 222 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
4. StGB § 222 gültig von 01.01.1975 bis 30.09.2002

Rechtssatz

Während § 6 Abs. 1 TSchG Tiere vor Tötungen ohne vernünftigen Grund schützen soll (ErläutRV 446 BlgNR 22. GP), pönalisiert § 222 Abs. 3 StGB nur die mutwillige Tötung (eines Wirbeltieres), wobei nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung "mutwillig" einen engeren Anwendungsbereich als "ohne vernünftigen Grund" andeuten soll und Tatbegehungen in Zusammenhang mit Satanskulten oder Tierpornografie sowie schlicht aus Lust am Töten beispielhaft angeführt werden (ErläutRV 1166 BlgNR 21. GP). Die mutwillige Tötung begründet zwar auch eine Tötung ohne vernünftigen Grund; umgekehrt stellt nicht jede Tötung ohne vernünftigen Grund eine mutwillige Tötung dar. Der Gesetzgeber hat sich somit in Bezug auf die Motivation des Täters bewusst unterschiedlicher Begrifflichkeiten bedient; den beiden Begrifflichkeiten kommt somit nicht dieselbe Bedeutung zu. Während Paragraph 6, Absatz eins, TSchG Tiere vor Tötungen ohne vernünftigen Grund schützen soll (ErläutRV 446 BlgNR 22. GP), pönalisiert Paragraph 222, Absatz 3, StGB nur die mutwillige Tötung (eines Wirbeltieres), wobei nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung "mutwillig" einen engeren Anwendungsbereich als "ohne vernünftigen Grund" andeuten soll und Tatbegehungen in Zusammenhang mit Satanskulten oder Tierpornografie sowie schlicht aus Lust am Töten beispielhaft angeführt werden (ErläutRV 1166 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode Die mutwillige Tötung begründet zwar auch eine Tötung ohne vernünftigen Grund; umgekehrt stellt nicht jede Tötung ohne vernünftigen Grund eine mutwillige Tötung dar. Der Gesetzgeber hat sich somit in Bezug auf die Motivation des Täters bewusst unterschiedlicher Begrifflichkeiten bedient; den beiden Begrifflichkeiten kommt somit nicht dieselbe Bedeutung zu.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2024020004.J04

Im RIS seit

14.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at